

Richtlinie für eine finanzielle Förderung von Stoffwindeln der Stadt Eckernförde

Die Stadt Eckernförde führt zum 01.01.2023 eine finanzielle Förderung für die Anschaffung von Stoffwindeln ein. Aufgrund der vergleichsweise hohen Kosten in der Erstanschaffung von Stoffwindeln soll die Förderung dazu anregen, von Einweg- auf Mehrwegwindeln umzustellen.

Die Stadt Eckernförde gewährt eine Förderung für die Anschaffung von Stoffwindeln gemäß folgenden Bestimmungen:

1. Förderzweck

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Stoffwindeln im Rahmen eines einmaligen, nicht zurückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 50% der Anschaffungskosten und maximal 200 Euro. Wird der Maximalbetrag der Förderung von 200 € nicht ausgeschöpft, kann kein weiterer Antrag über den Restbetrag gestellt werden.

2. Förderkreis

Zum förderfähigen Kreis gehören alle (bereits geborenen) Kinder und von Inkontinenz betroffene Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz in Eckernförde haben.

3. Antragsberechtigt

Für die Kinder ist der/die Erziehungsberechtigte*r antragsberechtigt. Wird eine förderfähige Person von einer/einem gerichtlich bestellten Betreuer*in betreut so kann die/der Betreuer*in unter Vorlage der Bestellsurkunde den Förderantrag stellen.

4. Förderantrag

Diese Richtlinie mit ihren Informationen zum Antragsverfahren können auf der städtischen Webseite unter www.eckernfoerde.de/Und-das-Leben/Klimaschutz/Projekt/ eingesehen werden. Dort befindet sich auch das entsprechende Antragsformular.

a) Antragsempfänger

Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung von Stoffwindeln ist im Bauamt / Bauverwaltung der Stadt Eckernförde postalisch oder digital zu stellen.

Die Postanschrift lautet:

Stadt Eckernförde
Bauamt / Bauverwaltung
Rathausmarkt 4-6
24340 Eckernförde
E-Mail: stadt@eckernfoerde.de

b) Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) ausgefüllter Antrag
- (2) eine Kopie des Personalausweises der geförderten Personen bzw. der antragsberechtigten Personen
- (3) eine Kopie der Rechnung über den Kauf der Stoffwindeln

- (4) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes bzw. ein Nachweis über die Inkontinenz (ärztliches Attest)

c) Ausschluss

- (1) Eine finanzielle Förderung von gebraucht gekauften Stoffwindeln ist ausgeschlossen.
- (2) Quittungen von Privatpersonen können nicht anerkannt werden.
- (3) Eine rückwirkende Förderung für vor dem 01.01.2023 gekauften Stoffwindeln ist ausgeschlossen.

5. Sonstiges

Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.